

nur beweisen muß, daß „die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt“ (§ 1358). Das zu beweisen ist ihm im allgemeinen sehr leicht, weil er, und nur er die Lebensordnung in der Familie zu bestimmen hat. Das Kündigungsrecht, das ganz fristlos ist, ist ihm genommen, wenn er die Verpflichtungen seiner Frau selbst bewilligt hat.

Der Mann darf aber seine Tätigkeit ganz nach seinem Geschmack wählen und ändern: heute ist er Professor und Universitätsrektor, morgen kann er anstatt dessen Vortänzer oder Nachtlokalbesitzer oder sonst was werden, und seine Frau, die seinen Namen trägt und die zur ehelichen Lebensgemeinschaft mit ihm verpflichtet ist, hat kein Recht, das gesetzlich zu verhindern.

Über eingebrachtes Gut darf der Mann gegen den Willen der Frau verfügen.

Die Gesetze über eheliches Güterrecht bringen die Frau in eine ganz besondere Lage. Oft scheint es so, als ob sie ihr ganzes Leben lang nicht mündig werden kann. § 1365 bestimmt: „Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.“ Nur auf das Vorbehaltsgut der Frau (z. B. die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, alles, was sie durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt usw.) erstreckt sich die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht. Die Rechte des Mannes sind sehr groß und weitgehend: er nimmt die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in seinen Besitz, er kann ohne Zustimmung der Frau „über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen“, alle Ein- und Verkäufe, Verpfändungen sind ihm erlaubt,

er führt „im eigenen Namen“ alle Prozesse, die für das Gut seiner Meinung nach nötig sind, und das Urteil wirkt in dem Falle auch gegen seine Frau ganz automatisch. Hier und in manchen anderen für die Frau sehr wichtigen Fällen darf der Mann gegen ihren Willen handeln. Die Frau ist aber nicht berechtigt, über eingebrachtes Gut ohne Einwilligung des Mannes zu verfügen. Das Gesetz verlangt vom Manne, daß er das Gut „ordnungsmäßig“ verwaltet und über den Stand der Verwaltung seiner Frau, falls sie es wünscht, Auskunft erteilt. Das Geld hat der Mann sogar „nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist“; der Mann ist für seine Verwaltung verantwortlich, er ist sogar verpflichtet, seiner Frau den Wert der verbrauchbaren Sachen, die er für sich veräußert und verbraucht hat, nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen. Es scheint, daß der § 1391 die Interessen der Frau noch mehr schützt: „Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistungen verlangen.“

Das Güterrecht schützt die Frau nur auf dem Papier.

Dieser Schutz ist aber sehr problematisch und illusorisch, wenn die Frau in ihrer Klage nicht feststellen kann, daß der Gatte absichtlich zu ihrem Nachteil handelt; sie muß auch beweisen, daß die Gefahr, ihr Vermögen zu verlieren, sehr dringend ist. Besonders schwere Folgen hat das gesetzliche Güterrecht für die Frau im Falle der Scheidung oder im Todesfalle des Mannes, wenn seine gesetzlichen Erben den größten Teil ihres Vermögens bekommen. Die Pflichten, die der Mann beim gesetzlichen Güterrecht gegenüber der Frau hat, sind im